

# Stromordnung

## für den Kleingartenverein „An der Pleiße“

---

1. Der Pächter einer Gartenparzelle im Kleingartenverein „An der Pleiße“ e. V. hat dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel instandgehalten werden. Der Pächter hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in seinem Gartenhaus und im Kleingarten den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.
2. Ist in einer elektrischen Anlage oder einem elektrischen Betriebsmittel ein Mangel festgestellt worden, d.h. entsprechen sie nicht oder nicht mehr den Regeln, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass der Mangel unverzüglich behoben wird und, falls bis dahin eine dringende Gefahr besteht, dafür zu sorgen, dass die elektrische Anlage oder das Betriebsmittel im mangelhaftem Zustand nicht verwendet werden.
3. Es dürfen gemäß Eichgesetz nur geeichte und beglaubigte Zähler verwendet werden. Die Eichgültigkeit beträgt für analoge Zähler 16 Jahre für digitale Zähler 8 Jahre. Danach sind die Zähler auszuwechseln. Die Beglaubigung oder Eichgültigkeit erlischt, wenn der Haupt- oder Sicherungsstempel entfernt oder die Verplombung unkenntlich gemacht oder beschädigt wird.
4. Die Elektroanlage der Kleingärtner beginnt am Verteilerkasten vor der Parzelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse. Für Reparatur, Wartung und Instandsetzung ist der Parzellenpächter selbst verantwortlich. Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach den Hauptzählern des örtlichen Stromversorgers bis zu den einzelnen Verteilerkästen der Parzelle. Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage und die Kabelverteiler. Inspektionen, Wartungen, Störungsbeseitigungen und Kontrollen an der Anschlussanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst. Die dabei entstehenden Kosten werden aus den vereinseigenen Rücklagen getragen. Überschreiten die Kosten die Rücklagen, so müssen die Parzellenpächter zu gleichen Teilen die Kosten übernehmen.
5. Die erforderlichen Installationsarbeiten zur Errichtung der Stromanlage in der Parzelle, sowie alle Veränderungen vor und nach Stromzählern obliegen dem Pächter und sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen. Bei der Installation der Elektroanlage sind die im Anhang befindlichen Hinweise in der Anschlusszeichnung zu beachten und Rechnung zu tragen. Nach dem Abschluss der Arbeiten ist eine Verplombung durch den Beauftragten des Vorstandes vorzunehmen.
6. Der Pächter hat eine Beschädigung der Plomben dem Vorstand des Vereines sofort zu melden.
7. Elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie den betrieblichen und örtlichen Sicherheitsanforderungen im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse genügen.
8. Die Hauptsicherung jeder Parzelle darf maximal 16 A betragen. Geräte mit einem Anschlusswert von mehr als 3,5 kW sind nicht gestattet.
9. Es ist zu empfehlen die Anlage mit einem Fehlerstromschalter (FI Schalter) zu betreiben. Der Nennfehlerstrom darf maximal 30 mA betragen. Die Wirksamkeit des FI Schalters ist zu prüfen. Der Gesamtanschlusswert aller in Betrieb gesetzten Elektrogeräte darf 3 kWh nicht überschreiten. Die vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person festgestellten Mängel an der Elektroinstallation sind unverzüglich auf Kosten des Pächters zu beseitigen.

10. Der Kleingartenverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Strom.

11. Bei einem eintretenden Sach- bzw. Personenschaden in Verbindung mit dem Betreiben der Elektroanlage im Garten des Pächters ist eine Haftung des Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen.

12. Der Strompreis richtet sich nach dem Tarif des jeweiligen Lieferanten zuzüglich aufgetretener Verluste, Reparaturen und Instandhaltung. Er wird in der Finanzordnung geregelt.

13. Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich zusammen mit den anderen Zahlungsfälligkeiten. Hierzu ist dem Vorstand bzw. der von ihm eingesetzten Person der Zugang zum Verbrauchszähler zu gewähren. Der Parzellenpächter muss seinen Zählerstand am Ablese-Tag erfassen und diesen mit dem abgelesenen Zählerstand vergleichen. Ablesefehler können dadurch vermieden werden.

14. Bei einem Pächterwechsel erfolgt immer eine Ablesung des Zählerstandes. Die Abrechnung erfolgt unter Beachtung des Kaufvertrages.

15. Der Vorstand bzw. die von ihm beauftragte Person ist berechtigt, Kontrollen und Prüfungen der Elektroanlagen auf ordnungsgemäßen Zustand, Nutzung und Sicherheit sowie die Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen zur ordnungsgemäßen Entnahme der Elektroenergie aus dem Netz durchzuführen.

16. Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z. B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis an die Messeinrichtung und zu der Anlage befugt.

17. Die unberechtigte Stromabnahme unter Umgehung des Zählers hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

18. Über Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Vorstehende Stromordnung wurde von den Mitgliedern am 02.11.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Der Vorstand